



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Claudia Köhler, Tim Pargent, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Folgen aus dem Folderskandal I: Überprüfung aller Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen im Justizvollzug**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen, die einen besonders freiheits- und grundrechtseinschränkenden Charakter aufweisen, im gesamten Justizvollzug sowie im Maßregelvollzug hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Umsetzungen und Schranken in Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde zu überprüfen.

Dabei sollen insbesondere

- alle besonderen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 96 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG),
- die Ausübung von unmittelbarem Zwang gemäß des Abschnitt 13 BayStVollzG,
- absondernde Disziplinarmaßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 5-8 BayStVollzG
- sowie entsprechende Regelungen
  - im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz,
  - im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz,
  - im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
  - sowie alle dazugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

überprüft werden.

Bei der Überprüfung ist nicht nur die theoretische Anwendung getreu des Vorschriftenwortlauts in den Blick zu nehmen, sondern auch die praktische und tatsächliche Umsetzung in den jeweiligen Anstalten bzw. Kliniken.

### **Begründung:**

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Bayerischen Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafräumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt. Die Staatsregierung hat bereits angekündigt, die Vorwürfe zumindest in den JVA Augsburg-Gablingen und Kaisheim aufzuklären sowie Maßnahmen zu prüfen, die einen Missbrauch der Sicherheitsmaßnahmen in Zukunft erschweren.

Dabei wird jedoch zu sehr auf die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen geschaut und andere freiheits- und grundrechtseinschränkende Maßnahmen werden außer Acht gelassen. Dabei sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz noch weitere Maßnahmen vor, die die bereits eingeschränkten Freiheitsrechte der Gefangenen stark beschneiden und in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Resozialisierungsgebot stehen. Dazu gehört unter anderem die Absonderung von Gefangenen in Einzelzellen. Diese Maßnahme soll der Disziplinierung dienen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber aber zahlreiche mildere Disziplinarmaßnahmen festgelegt.

Die derzeitige Rechtslage gibt den Justizvollzugsbeamten und den Anstaltsleitungen eine sehr freie Hand bei der Auswahl geeigneter Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen. Grundsätzlich ist eine hohe Flexibilität unserer bayerischen Beamten zwar wünschenswert, doch sollten die oben genannten Vorwürfe zutreffen, so hat diese Freiheit einen eklatanten Missbrauch bei der Anwendung besagter Maßnahmen ermöglicht. Es muss daher geprüft werden, ob die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden müssen, um die Voraussetzungen, die Schranken und die Transparenz der freiheitseinschränkenden Maßnahmen zu verschärfen.

Doch nicht nur die rechtliche Grundlage muss auf den Prüfstand, sondern auch die Anwendung der bisherigen Regeln muss überprüft werden, um die Notwendigkeit weiterer Regulierungen oder Kontrollmechanismen zu prüfen. Es braucht daher eine aktive Überprüfung aller Vollzugseinrichtungen in Bayern. Diese Überprüfung muss geeignet sein, Missstände zweifelsfrei erkennen zu können. Eine Verschleierung durch vorsätzlich vorschriftswidriges Verhalten einzelner Beamter muss unmöglich sein. Die Ausgestaltung der Überprüfung – sei es über ein Team der Vollzugsabteilung im Staatsministerium, den kriminologischen Dienst oder durch eine externe Forschungsgruppe – obliegt der Staatsregierung.

Sicherheit muss im Strafvollzug höchste Priorität haben. Sicherheit für die Bevölkerung durch das Einsperren und das Resozialisieren von Straftätern. Sicherheit für die Vollzugsbeamten durch Schutzmaßnahmen gegen aggressive Gefangene. Sicherheit für die Gefangenen durch die Achtung der unwiderruflichen Grundrechte und durch rechtschaffene Vollzugsmitarbeiter. Und Rechtssicherheit für das gesamte System, indem sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Rechtsimplementierung die Vollzugsziele stets im Mittelpunkt stehen und alle notwendigen Maßnahmen so grundrechtsschonend wie möglich durchgeführt werden.